

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0213/2011**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 06.07.2011

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 10 01/2 - 1452
Verfasser/-in: Herr Metz

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europa- ausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Sechste Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung
-Antrag des Magistrats vom 06.07.2011-

Antrag:

Der als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf wird als Satzung beschlossen.

Begründung:

Für die Hauptsatzung besteht aus unterschiedlichen Gründen Änderungsbedarf:

1. Art. 1 Nr. 1 (§ 2)

Die Zahl der hauptamtlichen Dezernenten wird aus Gründen der Verwaltungseffizienz nach dem Vorbild der Universitätsstadt Marburg auf drei zurückgefahren.

2. Art. 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 2)

Die Streichung von § 5 Abs. 2 dient der Rechtsbereinigung. Die „Mitteilungen der Stadtverwaltung Gießen“, die als Beilage zu den Tageszeitungen vertrieben worden sind, sind mit der Auflösung der Stadt Lahn 1979 eingestellt worden.

3. Art. 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 3)

Mit dem Umzug in das neue Rathaus sind die Liegenschaften im Aulweg und in der Robert-Bosch-Straße entfallen. Dort können also auch keine Auslegungen mehr stattfinden.

4. Art. 1 Nr. 4 und 5 (§ 8)

Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie der EG über Dienstleistungen am Binnenmarkt (2006/123/EG) vom 12.12.2006 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass „Dienstleistungserbringer“ bestimmte Verfahren und Formalitäten über einheitliche Ansprechpartner abwickeln können. § 71a Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt dazu, dass solche Verfahren dann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet ist. Der neue § 8 der Hauptsatzung soll diese Funktion erfüllen. Über die Dienstleistungsrichtlinie hinausgehend kann jedes Verwaltungsverfahren, für das die Stadt zuständig ist, auch über den einheitlichen Ansprechpartner geführt werden.

Einheitlicher Ansprechpartner ist nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner Hessen vom 15.12.2009 (GVBl I S. 716, 717) das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Satzungsentwurf
2. Synopse

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift